

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeines

- a) Die unbefristete Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern wurde durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt.
- b) Die Arbeitnehmer der VPL GmbH stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Die Arbeitnehmer der VPL GmbH werden gemäß dem vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind von ihm entsprechend einzusetzen.
- c) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der VPL GmbH und dem Entleiher abgeschlossenen Verträge über die Arbeitnehmerüberlassung. Abweichende AGB des Entleihers, die von der VPL GmbH nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind für die VPL GmbH unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- d) Aufgrund der einzelvertraglichen Inbezugnahme des Industrieverbandes Deutscher Zeitarbeiterunternehmen (IGZ e.V.) und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB (IG BCE, NGG, IG Metall, GEW, ver.di, IG BAU, TRANSNET, GdP) abgeschlossenen Tarifverträge wird gesetzeskonform vom Gleichstellungsgrundsatz (EQUAL TREATMENT) abgewichen, siehe §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Damit entfällt die Dokumentationspflichtung des AG bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts seiner vergleichbaren Stammbeschäftigten, siehe § 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.

1. Auftragsbedingungen

- 1.1 Für jeden Auftrag muss gemäß § 12 AÜG zwischen der VPL GmbH und dem Entleiher ein schriftlicher Vertrag zu Grunde liegen.
- 1.2 Zusatzvereinbarungen bzw. Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3 Die VPL GmbH ist Arbeitgeberin der dem Entleiher überlassenen Arbeitnehmer gemäß AÜG mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- 1.4 Der Auftraggeber AG bestätigt gegenüber der VPL GmbH, dass die namentlich genannten Mitarbeiter in den zurückliegenden sechs Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 AktGengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren.
- 1.5 Sollte festgestellt werden, dass zwischen AG bzw. einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen und einem Mitarbeiter tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hatte, ist der AG verpflichtet, unverzüglich die VPL GmbH zu informieren. In diesen Fällen stellt der AG alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer Stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabhängig von rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.
- 1.6 Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes gemäß Ziffer 5.
- 1.7 Ziffern 1.5 und 1.6 gelten entsprechend, wenn und soweit sich aus anderen Normen als dem AÜG, die für die VPL GmbH verbindlich sind, in Gänze oder zum Teil die Verpflichtung zum EQUAL TREATMENT ergibt.
- 1.8 Die Mitarbeiter dürfen nur die im Rahmen des zugrunde liegenden Überlassungsvertrages spezifizierten Tätigkeiten ausführen, die ihren Berufsbildern, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Sie dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge vom AG zur Verfügung gestellt bekommen, verwenden und bedienen, die zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten erforderlich und zugelassen sind.
- 1.9 Der AG wird den Mitarbeitern nur innerhalb von Deutschland Projekteinsätze zuweisen. Jeder Einsatz im Ausland bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens der VPL GmbH sowie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 1.10 Für die am Einsatzort gegebenenfalls notwendigen behördlichen und anderen Genehmigungen sowie Zustimmungen hat der AG vor Arbeitsaufnahme beizubringen.
- 1.11 Der AG sichert die Einhaltung der Einschränkungen der Überlassung in das Bauhauptgewerbe gemäß § 1 b AÜG zu. Zusätzlich wird auf die Bestimmungen der Baubetriebsverordnung hingewiesen.
- 1.12 Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen.

2. Umsetzung der Tarifverträge über Branchenzuschläge

- 2.1 Beginnend mit dem 01.11.2012 existieren in der Zeitarbeitsbranche Branchenzuschlagstarifverträge (TV BZ). Derzeit sind folgende TV BZ bekannt:
- Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Arbeitnehmerüberlassung in der Metall- und Elektroindustrie – TV BZ ME,
 - Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Arbeitnehmerüberlassung in der Chemischen Industrie – TV BZ Chemie,
 - Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Arbeitnehmerüberlassung in der Kunststoff verarbeitenden Industrie – TV BZ Kunststoff,
 - Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Arbeitnehmerüberlassung in der Kautschukindustrie – TV BZ Kautschuk,
 - Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Arbeitnehmerüberlassung in den Schienenverkehrsbereich – TV BZ Eisenbahn.
- Es ist zu erwarten, dass weitere TV BZ folgen werden.
- 2.2 Wenn der Einsatzbetrieb des AG, in den der Zeitarbeiter überlassen wird, bei Abschluss des Überlassungsvertrages nicht in den Anwendungsbereich eines TV BZ fällt, so ist es trotzdem möglich, dass durch zukünftige Änderungen ein TV BZ anwendbar ist. Für diesen Fall sind beide Parteien dazu verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die

zukünftige Anwendung des entsprechenden TV BZ gewährleistet ist. In diesem Fall gilt für Preisanpassungen Ziffer 5 dieser AGB entsprechend.

- 2.3 War der zu überlassende Zeitarbeiter in den letzten drei Monaten vor dem tatsächlichen oder geplanten Überlassungsbeginn im Einsatzbetrieb des AG aufgrund der Überlassung durch einen anderen Personaldienstleister tätig, wird der Kunde dies dem PD unverzüglich mitteilen. Ergeben sich aus dieser Tatsache geänderte tarifliche Ansprüche, gilt für Preisanpassungen Ziffer 5 dieser AGB entsprechend.
- 2.4 Bei falschen Angaben im Überlassungsvertrag betreffend die Anwendung der TV BZ haftet der Kunde gemäß Ziffer 9.3 dieser AGB.
- 2.5 Bei Anwendbarkeit eines TV BZ kommt es in der Regel zu einer Tarifanpassung in mehreren Stufen bis zu einer möglicherweise geltend gemachten Deckelung der Branchenzuschläge auf Basis des Referenzentgelts vergleichbarer Stammbeschäftigter Arbeitnehmer. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Preisstaffelung im Überlassungsvertrag, siehe dazu auch die Ziffer 5.8.

3. Weisungs- und Kontrollfunktionen des Auftraggebers

- 3.1 Dem Entleiher obliegen die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
- 3.2 Dem überlassenen Arbeitnehmer dürfen nur solche Tätigkeiten aufgetragen werden, die dessen Berufsbild entsprechen. Weiterhin dürfen von ihm nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge bedient werden, die für die Tätigkeit erforderlich sind, und deren Bedienung dem Berufsbild und der Qualifikation des Arbeitnehmers entspricht.
- 3.3 Der Entleiher hat sich durch Rückfrage beim überlassenen Arbeitnehmer zu vergewissern, dass die übertragenen Aufgaben im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages der Qualifikation und dem Berufsbild des Arbeitnehmers entsprechen.
- 3.4 Der Entleiher hat für die Einhaltung des AZG zu sorgen. Im Überschreitungsfall ist der VPL GmbH unaufgefordert die nötige Erlaubnis der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Unfallmeldungen

- 4.1 Die VPL GmbH ist im Falle eines Arbeitsunfalles des Arbeitnehmers durch den Entleiher noch am Unfalltag zu verständigen.
- 4.2 Die zuständige Berufsgenossenschaft ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg.
- 4.3 Der Entleiher hat gemäß den sozialgesetzlichen Vorschriften eine Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger zu erstellen. Insbesondere hat der Entleiher die Unfallanzeige gemäß § 193 SGB VII zu erstatten. Eine Durchschrift dieser Meldung ist der VPL GmbH unverzüglich zuzuleiten.
- 4.4 Geschieht der Arbeitsunfall auf Grund von schuldhaftem Fehlverhalten des Entleihers, haftet dieser unbeschadet seiner Haftung gegenüber dem Arbeitnehmer der VPL GmbH auf Schadensersatz in entsprechend nachgewiesener Höhe. Dem Entleiher bleibt es nachgelassen, den Entlastungsbeweis zu erbringen.

5. Preise

- 5.1 Die Preise gelten, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ohne Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nacharbeit, Schichtarbeit usw. Die vereinbarten Preise können aufgrund tariflicher Lohnerhöhungen und anderen Umständen in Höhe der effektiv eingetretenen Kostensteigerung durch die VPL GmbH im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessungsausübung angehoben werden. Erhöhen sich die Stundensätze, insbesondere aufgrund von Branchenzuschlägen, sind die erhöhten Stundensätze die Basis für die oben genannten Zuschläge. Entsprechendes gilt bei der Senkung von Stundensätzen.
- 5.2 Überstunden, Sonn- / Feiertags- sowie Nachtzuschläge werden auf der Basis der 40-Stunden-Woche bzw. des 8-Stunden-Tages wie folgt berechnet:
- | | |
|---|------------------------|
| a) Mehrarbeitszuschlag | 25 % des Stundensatzes |
| b) Nacharbeitszuschlag | 25 % des Stundensatzes |
| c) Sonntagsarbeit | 50% des Stundensatzes |
| d) Für Arbeit an Feiertagen, für die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Lohn weiterzuzahlen ist, sowie für Arbeiten, die am 24. und 31. Dezember ab 18.00 Uhr verrichtet werden: | 100% des Stundensatzes |
| e) Für Arbeit am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Mai, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen: | 150% des Stundensatzes |

- 5.3 Liegt die Arbeitsstätte des Entleihers außerhalb des Stadtgebietes, in dem die VPL GmbH ihren Sitz hat, so hat der Entleiher die Fahrtkosten des eingesetzten Arbeitnehmers von der Stadtmitte zum Einsatzort in öffentlichen Verkehrsmitteln (bei Inanspruchnahme der Deutschen Bahn AG die Kosten der 2. Klasse) zu übernehmen. Zusätzlich kann eine Auslösung vereinbart werden.

- 5.4 Änderung des Stundenverrechnungssatzes
Das Arbeitsentgelt entspricht dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen, insbesondere tarifvertragliche Regelungen und / oder getroffene Vereinbarungen mit Betriebsräten, die vorgeben, dass der PD den Mitarbeitern zusätzliche Entgeltbestandteile gewähren muss oder die Feststellung, dass auf die Überlassung eines Mitarbeiters der Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden ist (vgl. Ziffer 1.4 bis 1.6) berechtigen den PD, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze herbeizuführen. Methodisch werden die aktuellen Stundenverrechnungssätze prozentual in gleicher Höhe angepasst, wie die Bruttoentgelte der Mitarbeiter ansteigen.

- 5.5 Ankundigung / Mitteilungspflicht
Die Preisanpassung tritt zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der Preiserhöhung in Kraft. Im Falle der gesetzlich notwendigen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. Ziffer 1.4) tritt die Preisanpassung unmittelbar mit Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Kraft.

- 5.6 Preissenkung
Die Ziffern 5.5 und 5.6 gelten im Falle von Kostensenkungen (Reduzierung der Lohn- und Lohnnebenkosten) entsprechend für Preissenkungen zugunsten des AG.
- 5.7 Preisstaffelung im Überlassungsvertrag
Die bei Anwendbarkeit eines TV BZ im Überlassungsvertrag geregelte Preisstaffelung (vgl. Ziffer 2.5) wird automatisch dann zu Gunsten des AG angepasst, wenn die tarifvertraglichen Bestimmungen des einschlägigen TV BZ dazu führen, dass der Branchenzuschlag erst zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich berechnet greift und entsprechend später zu einem höheren Tarifentgelt für den Mitarbeiter führt. In diesem Falle wird der höhere Stundenverrechnungssatz erst zu dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, zu dem auch der Mitarbeiter den entsprechend höheren Branchenzuschlag erhält.

6. Vermittlungshonorar

- 6.1 Geht der Entleiher oder ein mit ihm rechtlich im Sinne des § 15 Aktiengesetz oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen ein Arbeits-/Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer ein oder wird ein Vertrag über die spätere Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitnehmer der VPL GmbH während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses oder im Anschluss an ein Überlassungsverhältnis innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen, so berechnet die VPL GmbH ein Vermittlungshonorar.
- 6.2 Das Honorar ist je nach Überlassungsdauer des Zeitarbeitnehmers wie folgt gestaffelt:
Unter 3 Monaten = 3 Monatsgehälter
Unter 6 Monaten = 2 Monatsgehälter
Unter 9 Monaten = 1 Monatsgehalt
- Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.3 Das Vermittlungshonorar ist auch dann zu bezahlen, wenn der Entleiher ohne vorausgegangene Arbeitnehmerüberlassung ein Beschäftigungsverhältnis aufgrund vermittelter Vorstellungsgespräche mit Arbeitnehmern der VPL GmbH innerhalb der darauffolgenden 12 Monate einget. In diesem Fall beträgt das Vermittlungshonorar 3 Monatsgehälter zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.4 Das Vermittlungshonorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher und dem Arbeitnehmer der VPL GmbH, spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Beschäftigung. Der Entleiher ist verpflichtet, die VPL GmbH über den Abschluss des Dienst- bzw. Arbeitsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen sowie auf Verlangen der VPL GmbH jederzeit schriftlich Auskunft über das Bruttomonatsgehalt zu geben, unter dem das gesamte, dem Mitarbeiter beim Kunden vertraglich zustehende Entgelt verstanden wird, insbesondere freiwillige Zulagen, Gratifikationen, Tantiemen sowie geldwerte Vorteile aus Sachbezügen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Abrechnung erfolgt wöchentlich.
- 7.2 Die Abrechnungen sind innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzugs finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung.
- 7.3 Befindet sich der AG im Zahlungsverzug, ist der PD berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.
- 7.4 Stundennachweise sind vom Entleiher wöchentlich rechtsverbindlich gegenüber der VPL GmbH und dem Arbeitnehmer der VPL GmbH zu bestätigen, der Entleiher kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet.
- 7.5 Einwände gegen die von VPL GmbH erstellten Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Zustellung der betreffenden Rechnung schriftlich gegenüber der VPL GmbH unter Angabe von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der AG ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.
- 7.6 Der AG kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der VPL GmbH nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

8. Inkassoberechtigung

- 8.1 Der von der VPL GmbH entsandte Arbeitnehmer hat keine Inkassoberechtigung. Auch darf er nicht, ohne eine von der VPL GmbH ausgestellte schriftliche Genehmigung beauftragt werden, mit Geld oder anderen Zahlungsmitteln umzugehen.
- 8.2 Vorschüsse oder Zahlungen des Entleihers darf der entliehene Arbeitnehmer nicht in Empfang nehmen, so dass solche Zahlungen durch den Entleiher keine Erfüllungswirkung haben.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die VPL GmbH haftet gegenüber dem Entleiher nur für die Eignung des Arbeitsnehmers zur vorausgesetzten Dienst- oder Arbeitsleistung. In diesem Rahmen haftet sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.2 Falls die Leistungen eines Arbeitnehmers nicht den Anforderungen des Entleihers entsprechen und dieser hierüber die VPL GmbH innerhalb 4 Stunden nach Arbeitsantritt informiert, wird soweit tatsächlich möglich, eine Ersatzkraft zur Verfügung gestellt. Die ersten 4 Stunden werden dann nur einmal berechnet.
- 9.3 Macht der AG Angaben betreffend die Anwendung und Berechnung von Branchenzuschlägen im Überlassungsvertrag nicht, unvollständig oder fehlerhaft oder teilt er Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und hat dies zur Folge, dass Zeitarbeitnehmer der VPL GmbH wirtschaftlich benachteiligt worden sind, wird die VPL GmbH dies durch entsprechende Nachberechnungen und Nachzahlungen gegenüber den betroffenen Zeitarbeitnehmern korrigieren. Die VPL GmbH ist frei darüber zu entscheiden, ob sie sich gegenüber ihren Zeitarbeitnehmern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt sie nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Die Summe der somit zu zahlenden Bruttobeträge (Bruttolohnsumme ohne Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung) gilt zwischen den Parteien als Schaden, den der AG der VPL GmbH zu ersetzen hat. Zusätzlich hat der AG der VPL GmbH den entgangenen Gewinn auf diese nicht kalkulierten Kosten als Schadensersatz zu erstatten. Dieser entgangene Gewinn wird einvernehmlich mit 120% (Kalkulationsaufschlag) der oben genannten Bruttolohnsumme festgesetzt. Der AG ist berechtigt, nachzuweisen, dass der Kalkulationsaufschlag auf Basis des vorliegenden Rahmenvertrages niedriger war und für den entgangenen Gewinn an

Stelle der genannten 120% zur Anwendung kommt. Zusätzlich ist der AG verpflichtet, die VPL GmbH von Ansprüchen der Träger der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese gegen die VPL GmbH aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

10. Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

- 10.1 Die Überlassungsdauer für Mitarbeiter beträgt mindestens einen Tag (7 Stunden).
- 10.2 Sofern im Überlassungsvertrag kein konkretes Datum für das Ende der Arbeitnehmerüberlassung vereinbart wird, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 10.3 Auch der zeitlich befristet vereinbarte Überlassungsvertrag kann vor dem Befristungsende gemäß Ziffer 12 beiderseits ordentlich gekündigt werden.
- 10.4 § 314 BGB bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
- 10.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss dem jeweiligen anderen Vertragspartner zu ihrer Wirksamkeit zugehen. Der Arbeitnehmer ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt.
- 10.6 Der Entleiher ist verpflichtet, bereits bei Anbahnung eines Arbeitskampfes die VPL GmbH hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ein Arbeitskampf im Unternehmen / Betrieb des Entleihers berechtigt die VPL GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Die Verpflichtung des Entleihers zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Zeit des Arbeitskampfes, längstens jedoch für die vereinbarte Laufzeit des Vertrages bleibt unberührt, es sei denn, der Entleiher kann nachweisen, dass der VPL GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.7 Verletzt der Entleiher nachhaltig seine Pflichten aus dem Vertrag sowohl gegenüber der Entleiherin als auch dem entliehenen Arbeitnehmer, so berechtigt dies die VPL GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Auch in diesem Fall haftet der Entleiher der VPL GmbH auf Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Vergütung im Rahmen der vereinbarten Laufzeit des Vertrages, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihr ein geringerer Schaden entstanden ist.

11. Ordentlichen Kündigung

- 11.1 Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages gekündigt werden. Innerhalb des ersten Monats verlängert sich die Frist von 10 Arbeitstagen zum Freitag einer jeden Woche. Nach einer Vertragsdauer von über einem Monat verlängert sich die Frist von 15 Arbeitstagen zum Freitag einer jeden Woche.
- 11.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss dem jeweiligen anderen Vertragspartner zu ihrer Wirksamkeit zugehen. Ein vertretungsberechtigter Mitarbeiter der VPL GmbH ist zur Annahme der Kündigung berechtigt. Der Arbeitnehmer ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

- 12.1 Der AG verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber irgendwelche von VPL GmbH übermittelten Daten, insbesondere Preise, Kenntnisse oder Erfahrungen („INFORMATIONEN“) schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg weiterzugeben. Die besagte Verpflichtung gilt nicht für INFORMATIONEN, die nachweislich allgemein bekannt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden, ohne die vorliegende Verpflichtung zu brechen, oder die dem AG nachweislich vor Erhalt der INFORMATIONEN oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits bekannt waren, ohne gegen die vorliegende Vereinbarung zu verstoßen.
- 12.2 Alle Rechte (einschließlich gewerbliche Schutz- und Urheberrechte) bezüglich bekannt gegebener INFORMATIONEN bleiben vorbehalten. Die Bekanntgabe ermächtigt den AG nicht, die INFORMATIONEN für andere Zwecke als die vereinbarten zu nutzen.
- 12.3 Die Geheimhaltung gilt auch für Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern, und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des Berechtigten an Dritte weitergeben.
- 12.4 Die VPL GmbH und der AG beachten das Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Soweit es sich bei dem Entleiher um ein vollkaufmännisches Unternehmen handelt, gilt als Erfüllungsort der beiderseitigen Verpflichtungen und als Gerichtsstand der Sitz der VPL GmbH Iserlohn.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1 Alle Vertragsbestandteile - auch Nebenabreden - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt.
- 14.3 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist die VPL GmbH in Iserlohn.